

**Vorsitzender
des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses**



An die
Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Schriftführung: Herr Arne Breustedt
Telefon: 06074 911866
E-Mail: arne.breustedt@roedermark.de

14. September 2022

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
13. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
am **Donnerstag, 22.09.2022**, um **19:30 Uhr**.
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- | | |
|---------------------------|--|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | Halbjahresbericht 2022
Vorlage: VO/0284/22 |
| TOP 3
(Stavo
TOP 4) | Beteiligungsbericht 2021
Vorlage: VO/0248/22 |
| TOP 4
(Stavo
TOP 5) | Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff
Waldacker sowie der Familienzentren
Vorlage: VO/0260/22 |
| TOP 5
(Stavo
TOP 6) | Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" /
Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord": Raumprogramm Neubau "JUZ am
Badehaus"
Vorlage: VO/0261/22 |
| TOP 6
(Stavo
TOP 7) | Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" /
Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord": Nutzungs- und Gestaltungskonzept
"Spielpark am Badehaus"
Vorlage: VO/0262/22 |

- TOP 7
(Stavo
TOP 8) Jahresabschluss 2021 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0245/22
- TOP 8
(Stavo
TOP 9) Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen
Vorlage: SPD/0130/22
- TOP 9
(Stavo
TOP 10) Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes
Vorlage: SPD/0187/22
- TOP 10
(Stavo
TOP 11) Antrag der Fraktion Andere Liste/DIE GRÜNEN und der CDU-Fraktion: Fördergelder für Streuobstwiesen und Artenschutz
Vorlage: CAL/0264/22
- TOP 11
(Stavo
TOP 12) Antrag der Fraktion Andere Liste/DIE GRÜNEN und der CDU-Fraktion: Errichtung von öffentlichen Trinkwasserspendern
Vorlage: CAL/0265/22
- TOP 12
(Stavo
TOP 13) Antrag der Fraktion Andere Liste/DIE GRÜNEN und der CDU-Fraktion: Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen
(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV)
Vorlage: CAL/0266/22
- TOP 13
(Stavo
TOP 14) Antrag der Fraktion FWR: Brauchwassernutzung
Vorlage: FWR/0270/22
- TOP 14
(Stavo
TOP 15) Antrag der Fraktion FWR: Ärztliche Versorgung
Vorlage: FWR/0271/22
- TOP 15
(Stavo
TOP 16) Antrag der Fraktion FWR: ReStart - Sport bewegt Deutschland
Vorlage: FWR/0272/22
- TOP 16
(Stavo
TOP 17) Antrag der Fraktion FWR: Förderung PV-Anlagen über Grundsteuer B
Vorlage: FWR/0273/22
- TOP 17
(Stavo
TOP 18) Antrag der FDP-Fraktion: Verzicht auf Gendersprache in Publikationen und Medien der Stadt Rödermark
Vorlage: FDP/0278/22
- TOP 18
(Stavo
TOP 19) Antrag der FDP-Fraktion: Ruhebaukataster in Rödermark
Vorlage: FDP/0279/22

TOP 19 Antrag des Stadtverordneten Jochen K. Roos: "Ruhige und sichere Stadt"-
(Stavo Bürgerbescheid zur Verkehrsentslastung Urberach
TOP 20) Vorlage: AfD/0280/22

TOP 20 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

TOP 21 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Jan Grünberg
Vorsitzender

gez. Arne Breustedt
Schriftführer

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 2

vom/der Fachbereich 2	Vorlage-Nr: VO/0284/22 AZ: Datum: 13.09.2022 Verfasser Arne Breustedt
Halbjahresbericht 2022	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
19.09.2022	Magistrat
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Sachverhalt/Begründung:

Der Halbjahresbericht bildet die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen, das ordentliche Ergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis und das Jahresergebnis ab.

Er enthält das Budget und die Ist-Daten für das Jahr 2021, die Plan-Daten für das Jahr 2022 sowie das Budget zum 30. Juni und ein bereinigtes Ergebnis für 2022 zum 30. Juni (Datenbasis 18. August 2022).

Daraus resultierend wurde eine Hochrechnung auf das Jahresergebnis vorgenommen.

Die Hochrechnung der Daten auf das Jahresende lässt aus heutiger Sicht einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 654.336 Euro zum 31.12.2022 erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum 1. Halbjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Halbjahresbericht hochgerechnet auf den 31.12.2022.



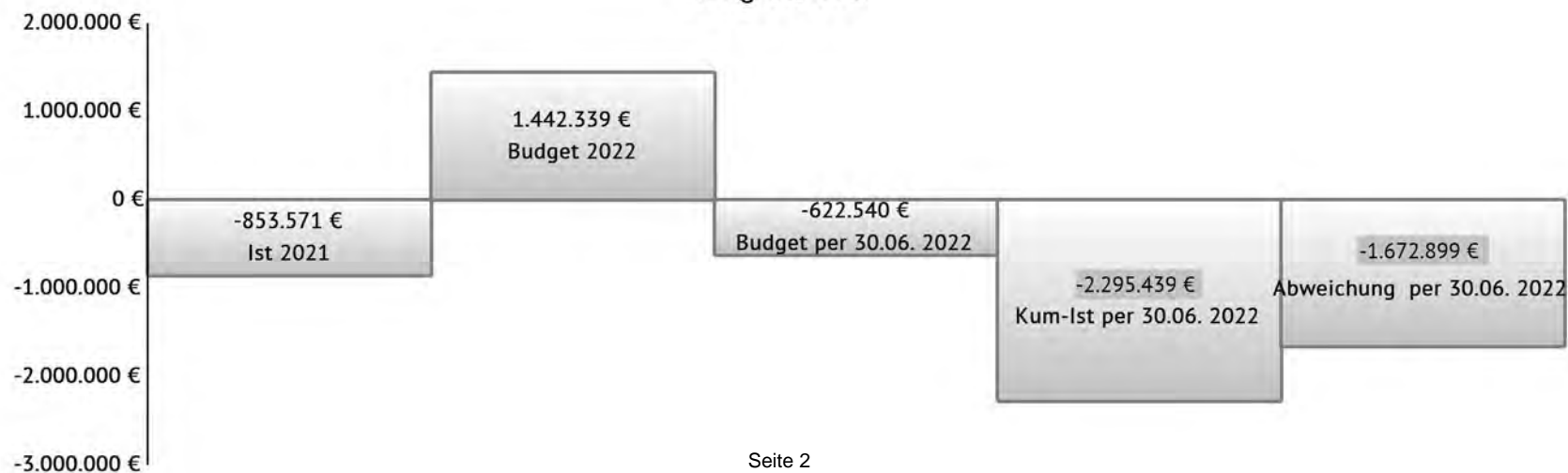
Bericht
zum
1. Halbjahr 2022

Datenbasis: 18. August 2022

Erträge/Aufwendungen

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
				Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun
	2021	2021	2022	2022	2022	2022	2022
Erträge	-64.833.294	-63.733.453	-66.974.587	-34.586.651	-34.090.529	98,57 %	496.122
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-674.213	-711.730	-727.023	-363.511	-338.382	93,09 %	25.130
Erträge	-65.507.507	-64.445.183	-67.701.611	-34.950.162	-34.428.911	98,51 %	521.251
Personalaufwand	21.811.593	19.185.123	22.509.243	10.458.279	9.252.693	88,47 %	-1.205.586
Sachaufwand	41.834.783	42.000.445	44.340.661	22.721.657	21.859.641	96,21 %	-862.016
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.489.599	2.674.623	2.294.345	1.147.171	1.058.099	92,24 %	-89.073
Aufwand	66.135.974	63.860.191	69.144.249	34.327.107	32.170.433	93,72 %	-2.156.674
Ordentliches Ergebnis	628.467	-584.992	1.442.639	-623.055	-2.258.478	362,48 %	-1.635.423
Außerordentliches Ergebnis	-54.310	-268.579	-300	-300	-36.959	12.319,66 %	-36.659
Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	0	0	0	516	-1	-0,24 %	-517
Ergebnis	574.157	-853.571	1.442.339	-622.540	-2.295.439	368,72 %	-1.672.899

Ergebnis



Bericht zum 1. Halbjahr 2022

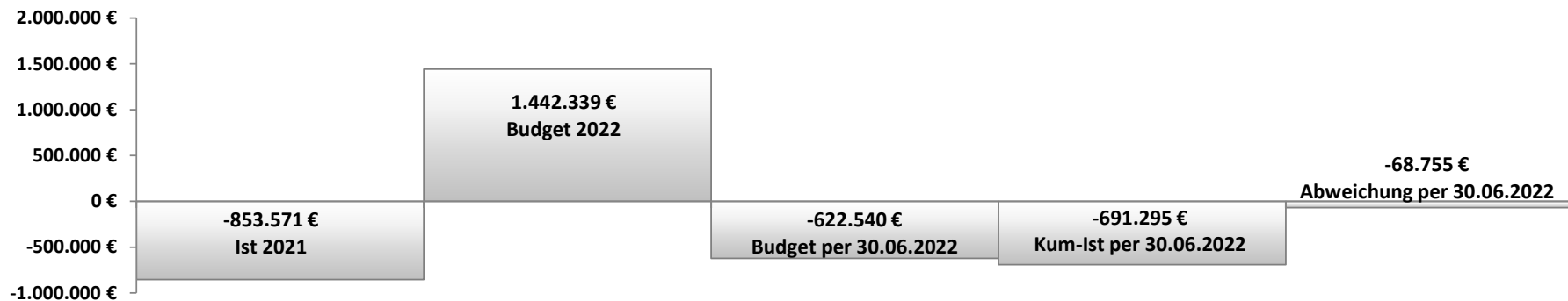
Bereinigtes Ergebnis



Erträge/Aufwendungen

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
				Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun
	2021	2021	2022	2022	2022	2022	2022
Erträge	-64.833.294	-63.733.453	-66.974.587	-34.586.651	-33.601.089	97,15%	985.562
Aufgelöste Investitionszuwendungen (Sonderposten)	-674.213	-711.730	-727.023	-363.511	-338.382	93,09%	25.129
Erträge	-65.507.507	-64.445.183	-67.701.611	-34.950.162	-33.939.471	97,11%	1.010.691
Personalaufwand	21.811.593	19.185.123	22.509.243	10.458.279	8.777.335	83,93%	-1.680.944
Sachaufwand	41.834.783	42.000.445	44.340.661	22.721.657	23.449.701	103,20%	728.044
Abschreibungen (AfA/kalk. Abschreibungen)	2.489.599	2.674.623	2.294.345	1.147.171	1.058.099	92,24%	-89.072
Aufwand	66.135.974	63.860.191	69.144.249	34.327.107	33.285.135	96,96%	-1.041.972
Ordentliches Ergebnis	628.467	-584.992	1.442.639	-623.055	-654.336	105,02%	-31.281
Außerordentliches Ergebnis	-54.310	-268.579	-300	-300	-36.959	12,319,66%	-36.659
Ergebnis	574.157	-853.571	1.442.339	-622.540	-691.295	111,04%	-68.755

Ergebnis



Stadt Rödermark

14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

	Budget in Euro	Ist in Euro	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Ausnutzung in Prozent	Abweichung in Euro
				Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun
	2021	2021	2022	2022	2022	2022	2022
Gemeindesteuern:							
555300 Gewerbesteuer	-13.018.000	-10.767.332	-14.000.000	-7.000.000	-7.990.587	114,15%	-990.587
555100 Grundsteuer A	-11.000	-10.190	-11.000	-5.500	-3.766	68,48%	1.734
555200 Grundsteuer B	-7.567.500	-7.600.876	-7.676.000	-3.838.000	-3.696.977	96,33%	141.023
555920 Hundesteuer	-180.000	-206.528	-200.000	-100.000	-101.809	101,81%	-1.809
555912 Spielapparatesteuer	-80.000	-29.842	-80.000	-40.000	-37.935	94,84%	2.065
555990 sonstige Vergnügungssteuer	-50.000					0,00%	0
555980 Wettbürosteuer	-8.000	-6.871	-8.000	-4.000	-3.574	89,36%	426
	-20.914.500	-18.621.640	-21.975.000	-10.987.500	-11.834.648	107,71%	-847.148
Steueranteile/Schlüsselzuweisung:							
550010 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-18.131.400	-19.729.737	-20.716.500	-10.358.250	-10.502.860	101,40%	-144.610
550400 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.622.000	-1.732.949	-1.477.000	-738.500	-760.771	103,02%	-22.271
547700 Familienleistungsausgleich	-1.262.800	-1.262.786	-1.302.500	-651.250	-700.652	107,59%	-49.402
540101 Schlüsselzuweisung	-11.342.000	-11.338.942	-10.569.200	-5.284.598	-5.282.502	99,96%	2.096
	-32.358.200	-34.064.414	-34.065.200	-17.032.598	-17.246.785	101,26%	-214.187
Konzessionsabgaben/Gewinnanteile:							
530910 Konzessionsabgabe HSE	-824.000	-820.558	-824.000	-576.800	-412.200	71,46%	164.600
530911 Konzessionsabgabe Südhessisches Gas- und Wasser	-58.000	-54.186	-58.000	-29.000	-32.200	111,04%	-3.200
563010 Gewinnanteil Sparkasse	-197.000	-263.976	-264.000	-264.000			264.000
	-1.079.000	-1.138.720	-1.146.000	-869.800	-444.400	51,09%	425.400
576320 Zinseinnahmen aus Gew. Steuer	-82.000	-13.098	-82.000	-41.000	372	-0,91%	41.372
Summe wesentliche Erträge	-54.433.700	-53.837.872	-57.268.200	-28.930.898	-29.525.461	102,06%	-594.563

Umlagen:							
735410 Kreisumlage	13.167.100	13.167.096	15.813.100	7.906.547	7.906.552	100,00%	5
735411 Kreisumlage (nicht zahlungswirksam)		938.639				0,00%	0
735420 Schulumlage	9.029.950	9.029.362	8.354.100	4.177.048	4.209.051	100,77%	32.003
738010 Gewerbesteuerumlage	1.199.000	1.010.057	1.289.500	644.750	737.997	114,46%	93.247
735491 Verbandsumlage Planungsverband Frankfurt	138.185	135.220	138.000	69.000	81.400	117,97%	12.400
	23.534.235	24.280.373	25.594.700	12.797.345	12.935.001	101,08%	137.656
Zinsausgaben:							
771000 Zinsausgaben an Kreditmarkt	394.884	362.028	372.500	188.765	175.812	93,14%	-12.952
772000 Zinsausgaben Kontokorrentzinsen	25.000	32.900	20.000	10.000	18.733	187,33%	8.733
776801 Zinsausgaben Gew. Steuer	15.000	22.010	15.000	7.500			-7.500
770001 Zinsausgaben an Eigenbetriebe	48.600	48.517	48.600	24.300	22.961	94,49%	-1.339
	483.484	465.455	456.100	230.565	217.507	94,34%	-13.058
	24.017.719	24.745.828	26.050.800	13.027.910	13.152.507	100,96%	124.597

Budgetergebnisse der Fachbereiche/Sonderbudgets

	Budget in Euro	Budget in Euro	Kum-Ist in Euro	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
		Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun	Jan - Jun
	2022	2022	2022	2022	2022
1 Organisation und Gremien	4.074.497	2.046.793	1.863.642	-183.151	-8,95 %
2 Finanzen	980.706	451.153	478.179	27.026	5,99 %
3 Öffentliche Ordnung	1.487.328	653.842	565.048	-88.794	-13,58 %
4 Soziales	13.632.280	5.688.175	5.876.687	188.512	3,31 %
5 Kultur, Heimat und Europa	3.814.045	1.760.393	1.677.272	-83.121	-4,72 %
6 Bauverwaltung	4.624.331	2.290.573	2.018.564	-272.008	-11,88 %
8 Stabstelle Brandschutz	1.123.951	482.031	496.042	14.011	2,91 %
9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe	307.771	145.104	442.579	297.475	205,01 %
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung	138.383	66.074	59.405	-6.669	-10,09 %
12 Stabsstelle Bürgermeister -Wirtschaftsförderung-	311.387	148.017	131.567	-16.450	-11,11 %
13 Sonderbudget Stadtwald	126.437	53.614	-28.310	-81.924	-152,80 %
SUMME Budgets 1-13	30.621.117	13.785.769	13.580.675	-205.094	-1,49 %
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel	-29.178.778	-14.408.309	-15.876.114	-1.450.935	10,07 %
GESAMTVERWALTUNG	1.442.339	-622.540	-2.295.439	-1.672.899	368,72 %

Beschlussvorlage

HFW TOP 3 STAVO TOP 4

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0248/22 AZ: II/2/1 Datum: 23.08.2022 Verfasser Rodomski, Torsten
Beteiligungsbericht 2021	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
12.09.2022	Magistrat
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Laut § 123 a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich binnen neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Diese Voraussetzung trifft nur auf die Berufsakademie Rhein-Main GmbH zu, die ihren Jahresabschluss 2021 am 14.06.2022 festgestellt hat. Der Beteiligungsbericht 2021 wurde auf Basis dieser Abschlussdaten aufgestellt (s. Anlage).

Gemäß § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zur erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten, Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorliegen des Beteiligungsberichts 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2021 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

Stadt Rödermark

Beteiligungsbericht 2021



Rechtliche Grundlage

Gemäß § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Beteiligung:

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gründung:	2002 als Berufsakademie Rhein-Main GmbH & Co KG und Berufsakademie Rhein-Main Verwaltungs GmbH 2003 Beginn Studienbetrieb 2008 Rechtsformwechsel zum 27.10.2008: Verschmelzung zur Berufsakademie Rhein-Main GmbH
Gegenstand des	Förderung der Berufsausbildung; verwirklicht durch Unternehmens: die Unternehmensentwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie in der Stadt Rödermark
Gesellschafter:	gezeichnetes Kapital:
Stadt Rödermark	29.850 € (85,29 %)
Kreis Offenbach	<u>5.150 € (14,71 %)</u>
Insgesamt	35.000 €
Aufsichtsrat:	
Herr Jörg Rotter	Bürgermeister der Stadt Rödermark Vorsitzender
Frau Karin von der Lühe	Stadrätin der Stadt Rödermark Stellvertretende Vorsitzende

Herr Norbert Schultheis	Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach (bis 30. Juni 2021)
Herr Hidir Karademir	Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach (ab 01. Juli 2021)
Herr Werner Popp	Stadtrat der Stadt Rödermark
Frau Margot Süß	Kreisbeigeordnete des Kreises Offenbach
Frau Anna-Monika Gierszewski	Stadträtin der Stadt Rödermark
Aufwand Gremien:	Der Aufsichtsrat erhielt im Jahr 2021 Vergütungen von insgesamt 240 €.
Geschäftsführung:	Bernd Albrecht
Bezüge Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung verzichtet unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Bezüge.
Beteiligungen des Unternehmens:	keine
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:	Die Berufsakademie Rhein-Main bietet regional und überregional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes und akkreditiertes Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik sowie Angewandte Informatik an. Sie unterstützt die Unternehmen bei der Ausbildung, Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.

Kapitalzuführungen u. -entnahmen durch die Gemeinde:	keine seit dem Rechtsformwechsel 2008
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:	Keine
Kreditaufnahmen durch das Unternehmen:	2,8 Mio. € 2011 zum Aufbau des Akademiegebäudes in Rödermark, Am Schwimmbad 3 (Restschuld 31.12.2021: 2.271 TEUR)
Sicherheiten:	Bürgschaft der Stadt Rödermark in Höhe von 2,0 Mio. € Buchgrundschuld in Höhe von insgesamt 800.000 €

Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Gem. § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Berufsakademie als Bildungseinrichtung nicht erforderlich.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

159 Studienbeginner konnten im Oktober 2021 für ein Studium an der BA Rhein-Main gewonnen werden. Insgesamt wurden 2021 zwölf neue Unternehmen für eine Kooperation mit der BA Rhein-Main akquiriert. Mit über 475 Studierenden ist die BA weiterhin die größte Berufsakademie Hessens.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden folgende Studiengänge, jeweils mit der Regelstudiendauer von 6 Semestern, angeboten:

- Studiengang Betriebswirtschaftslehre, mit den Spezialisierungen
Handel & Dienstleistungen,
Banking & Finance,
Spedition & Logistik,
Hotel- & Gastronomiemanagement,
Industrie (B.A.)
- Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B.Sc.) ab WS 2020
- Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)
- Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.) ab WS 2020

Ertragslage des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2021 schloss mit einem Jahresüberschuss von 323 TEUR ab (Vorjahr: 353 TEUR). Die Umsatzerlöse lagen 2021 bei 2.236 TEUR.

Beschlussvorlage

HFW TOP 4
STAVO TOP 5

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Senioren, Sozialer Dienst	Vorlage-Nr: VO/0260/22 AZ: Datum: 07.09.2022 Verfasser FB 4, Soziale Stadt
Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff Waldacker sowie der Familienzentren	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
12.09.2022	Magistrat
20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Privatpersonen, Vereine, Selbstständige können einzelne Räume der o.g. Einrichtungen stunden- oder tageweise für Veranstaltungen mieten. Die bisherigen erhobenen Mietpreise waren sehr unterschiedlich. Daher wurden diese angepasst, s. anhängende Dokumente. Jede Einrichtung wurde im Vorfeld informiert und hat partizipiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker – 1. Änderung
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus – 1. Änderung
- Satzung über die Benutzung der Familienzentren

gemäß den beigefügten Entwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Durch die Anpassung der Mietpreise ergeben sich möglicherweise Mehrerträge, deren genaue Höhe derzeit nicht beziffert werden kann.

/He, 07.09.2022

Anlagen Basismietverträge , Nutzungsvereinbarungen(Satzungen), Synopsen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

Satzung über die Benutzung der Familienzentren der Stadt Rödermark

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rödermark stellt die Familienzentren

(1)

1. Familienzentrum Liebigstraße
2. Kita an der Rodau - Familienbildung

als soziale, öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner bereit.

- (2) Die Mehrzweckräume der Familienzentren werden zur Durchführung von Kursen und Seminaren bereitgestellt.
- (3) Durch die Inanspruchnahme der in Abs. 2 genannten Räumlichkeiten entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder in Rödermark ansässige Verein ist zur Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckräume erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Nutzer nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Magistrat oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt Rödermark erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
 5. § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,
 6. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs.1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)

Für die Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben.

Familienzentrum Liebigstraße:

Ortsvereine:

Mehrzweckraum (55 qm)		4,00 €/Std.
Mehrzweckraum (55 qm)	(Tagessatz)	35,00 €/Tag

Kita an der Rodau - Familienbildung:

Ortsvereine:

Mehrzweckraum (40 qm)		2,50 €/Std.
Mehrzweckraum (40 qm)	(Tagessatz)	30,00 €/Tag

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für den
Bürgertreff Waldacker**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
 - b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge

- c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
- d) gewerbliche Veranstaltungen

(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7
Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für

(a) <u>Ortsvereine:</u>	
Veranstaltungsraum	4,00 €/Std.
Beratungsraum	2,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	5,00 €/Std.
Beratungsraum (mit Eintritt)	3,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	33,00 €/Std.
Beratungsraum (Tagessatz)	18,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	40,00 €/Std.
Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	23,00 €/Std.
(b) Privatpersonen:	
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	65,00 €/Std.
Beratungsraum (Tagessatz)	35,00 €/Std.
(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)	
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	52,00 €/Std.
Beratungsraum (Tagessatz)	28,00 €/Std.
(d) <u>Gewerbetreibende:</u>	
Veranstaltungsraum	14,00 €/Std.
Beratungsraum	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Std.
Beratungsraum (Tagessatz)	40,00 €/Std.

(2) (a) Auf- und Abbaueiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

(b) Eine Kautioin in Höhe von 200€ wird bei tageweiser Nutzung erhoben.

(c) Die Räume im Bürgertreff Waldacker werden nur an Röder-märker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tages-satz mit hinterlegter Kautioin möglich.

- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 - 3	§ 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für das
SchillerHaus**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1
Träger, Rechtsform**

- (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Schillerhauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Nutzungsberechtigte**

- (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.

- b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
 - c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
 - d) gewerbliche Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7
Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für

(a) Ortsvereine

Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag

(b) Privatpersonen

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal

(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal

(d) Gewerbtreibende

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	320,00 € pauschal

(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

(b) Eine Kautions in Höhe von 200€ wird bei tageweiser Nutzung erhoben.

- (c) Eine Pauschale in Höhe von 35€ wird bei tageweiser Nutzung der Küche erhoben.
 - (d) Der Raum im Schillerhaus wird nur an Rödermärker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tagessatz mit hinterlegter Kautionsmöglichkeit möglich.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6 Abs. 1 - 2
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 - 3	§ 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p data-bbox="369 272 819 304" style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p data-bbox="546 368 642 400" style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p data-bbox="456 464 732 496" style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p data-bbox="125 608 1048 1171">Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p data-bbox="474 1235 716 1315" style="text-align: center;"><i>§ 1</i> <i>Träger, Rechtsform</i></p>	<p data-bbox="1346 272 1796 304" style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p data-bbox="1523 368 1619 400" style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p data-bbox="1433 464 1709 496" style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p data-bbox="1086 608 2047 1171">Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p data-bbox="1451 1235 1693 1315" style="text-align: center;"><i>§ 1</i> <i>Träger, Rechtsform</i></p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p>
<p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>	<p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p>
<p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>	<p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenhöhe</p>	<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenhöhe</p> <p>Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für	
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene 3,00 €/Std. Übungsstunden Jugendliche 1,50 €/Std. kulturelle Veranstaltungen 6,00 €/Std. maximal 30,00 €/Tag	(a) <u>Ortsvereine</u> Tagungsraum 4,00 €/Std. Beratungsraum 2,00 €/Std. Tagungsraum (mit Eintritt) 5,00 €/Std. Beratungsraum (mit Eintritt) 3,00 €/Std.
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen 45,00 €/Tag	Tagungsraum (Tagessatz) 33,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz) 18,00 €/Tag
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern 60,00 €/Tag	Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 40,00 €/Std. Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 23,00 €/Std.
	(b) <u>Privatpersonen</u> Tagungsraum (Tagessatz) 65,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz) 35,00 €/Tag
	(c) <u>Privatpersonen (Rödermarkpass)</u> Tagungsraum (Tagessatz) 52,00 €/Tag. Beratungsraum (Tagessatz) 28,00 €/Tag

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 12,00 €/Std. Veranstaltungen 60,00 €/Tag	(d) <u>Gewerbetreibende</u> Veranstaltungsraum 14,00 €/Std. Beratungsraum 8,00 €/Std.
(2) Die Benutzungsgebühren für Beratungsraum oder Kellerraum betragen für	Veranstaltungsraum (Tagessatz) 80,00 €/Tag Beratungsraum 40,00 €/Tag
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene 1,50 €/Stunde Übungsstunden Jugendliche 0,75 €/Stunde kulturelle Veranstaltungen von Ortsvereinen 3,00 €/Std. maximal 15,00 €/Tag	
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen 22,50 €/Tag	
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern 30,00 €/Tag	
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 6,00 €/Std. Veranstaltungen 30,00 €/Tag	

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9</p>	<p>(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautions in Höhe von 200€ erhoben.</p> <p>(3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9 bleiben unverändert</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für das</i></p> <p style="text-align: center;"><i>SchillerHaus</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für das</i></p> <p style="text-align: center;"><i>SchillerHaus</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Träger, Rechtsform</p> <p>(1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Träger, Rechtsform</p> <p>(1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p> <p>(1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p> <p>(1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p> <p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Schillerhaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p>	<p>erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p> <p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Schillerhaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen																																												
<p style="text-align: center;"><i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen pro Veranstaltung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gewerblich:</td> <td style="text-align: right;">80,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Privat:</td> <td style="text-align: right;">80,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (außerhalb):</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:</td> <td style="text-align: right;">25,00 €</td> </tr> </table> <p>(2) Stundensätze</p> <p style="padding-left: 20px;">für Kurse, Seminare</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Gewerblich:</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Privat:</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Veranstaltungen mit Eintritt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">8,00 €</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">4,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Jugendliche:</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> </tr> </table>	Gewerblich:	80,00 €	Privat:	80,00 €	Vereine (ortsansässig):	40,00 €	Vereine (außerhalb):	60,00 €	Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €	Gewerblich:	16,00 €	Privat:	16,00 €	Vereine (ortsansässig):	8,00 €	Vereine (ortsansässig):	4,00 €	Jugendliche:	2,00 €	<p style="text-align: center;"><i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für</p> <p>(a) <u>Ortsvereine</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum</td> <td style="text-align: right;">5,00 €/Std.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (mit Eintritt)</td> <td style="text-align: right;">8,00 €/Std.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">50,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)</td> <td style="text-align: right;">60,00 €/Tag</td> </tr> </table> <p>(b) <u>Privatpersonen</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">100,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">40,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (5 Termine)</td> <td style="text-align: right;">160,00 € pauschal</td> </tr> </table> <p>(c) <u>Privatpersonen (Rödermarkpass)</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">80,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">20,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (5 Termine)</td> <td style="text-align: right;">80,00 € pauschal</td> </tr> </table> <p>(d) <u>Gewerbetreibende</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">120,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">80,00 €/Tag</td> </tr> </table>	Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Gewerblich:	80,00 €																																												
Privat:	80,00 €																																												
Vereine (ortsansässig):	40,00 €																																												
Vereine (außerhalb):	60,00 €																																												
Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €																																												
Gewerblich:	16,00 €																																												
Privat:	16,00 €																																												
Vereine (ortsansässig):	8,00 €																																												
Vereine (ortsansässig):	4,00 €																																												
Jugendliche:	2,00 €																																												
Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.																																												
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.																																												
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag																																												
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag																																												
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag																																												
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag																																												
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal																																												
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																												
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag																																												
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal																																												
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag																																												
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																												

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9</p>	<p>Tonstudio (5 Termine) 320,00 € pauschal</p> <p>(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautionshöhe von 200€ erhoben.</p> <p>(c) Eine Pauschale in Höhe von 35€ wird bei tageweiser Nutzung der Küche erhoben.</p> <p>(d) Der Raum im Schillerhaus wird nur an Rödermärker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tagessatz mit hinterlegter Kautionshöhe möglich.</p> <p>(3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
	§ 8 bis § 9 bleiben unverändert

Beschlussvorlage

HFW TOP 5
STAVO TOP 6

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0261/22 AZ: I/6/4/300 Datum: 07.09.2022 Verfasser Sche
Bund-Länder-Programm " Wachstum und nachhaltige Erneuerung " / Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord": Raumprogramm Neubau "JUZ am Badehaus"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
12.09.2022	Magistrat

Sachverhalt/Begründung:

Ergänzend zur Aufwertung der Freifläche „Spielpark am Badehaus“ wurde bereits zum Zeitpunkt der ISEK-Erarbeitung über die Ansiedlung eines Gebäudes für die Jugendarbeit am Badehaus nachgedacht. Mit der avisierten Modernisierung des ehemaligen Feuerwehrhauses im Ortskern Ober-Roden (vgl. Grundsatzbeschluss „Masterplan Funktionale Mitte“ vom 29.03.2022) zeichnet es sich inzwischen ab, dass der Großteil der Räumlichkeiten des aktuellen Jugendzentrums wegfällt; erhalten bleiben soll ein Jugendraum. Für die zukünftige Jugendarbeit wird von Seiten der Verwaltungsspitze ein gesamtstädtisches Jugendzentrum am Badehaus favorisiert, das als zentrale Anlaufstelle Angebote bündelt und wo Jugendliche und Mitarbeiter zusammenkommen können. Für den Standort am Badehaus sprechen u.a.: zentrale Lage in Gesamtstadt Rödermark, gute Erreichbarkeit, Robustheit, d.h. geringe Konflikte mit der Nachbarschaft wegen Lautstärke, Vorhandensein großzügiger Außenflächen, Synergieeffekte mit Spielpark.

Im oben beschriebenen Freiraumkonzept ist auftragsgemäß ein potenzielles Baufeld verortet, auf dem – wie im Februar 2021 beschlossen – geprüft wurde, ob ein neues Jugendzentrum angesiedelt werden soll.

Für diese Prüfung hat die Verwaltung mit dem beauftragten Stadtgrünmanagement (Büro Rittmannsperger Architekten) im ersten Halbjahr 2022 das zur Diskussion stehende Gebäude „vorgedacht“ und ein Raumkonzept skizziert. In diesem Zuge konnten die Projektziele klar formuliert und ausdifferenziert werden. Das in der Anlage dargestellte Raumprogramm wurde fachbereichsübergreifend mehrfach abgestimmt und berücksichtigt die Bedarfe des FB4/der FA Jugend.

Im zweiten Schritt wurde das tabellarische Raumprogramm in eine Gebäudekubatur überführt (Testplanung). Dabei flossen Fragen der Erschließung, der städtebaulichen

Einbindung und Setzung des Baukörpers, der ökologischen Verträglichkeit sowie der Geschossigkeit entscheidend in den Prozess mit ein. Die aktuelle Vorzugsvariante, ein Winkeltyp, ist in der Anlage mit zwei Erschließungsalternativen dargestellt. Diese Skizzen werden im weiteren Prozess weiterentwickelt.

Das Raumprogramm untergliedert sich in vier sog. Funktionsbereiche: Den größten Flächenanteil hat die Nutzungseinheit „Pädagogisches Angebot“ inne, das den großen Jugend-/Veranstaltungsraum und alle Funktionsräume inkludiert, welche von den Jugendlichen genutzt werden. Der Verwaltungstrakt für die Fachabteilung Jugend mit 7 Arbeitsplätzen ist im ersten Obergeschoss verortet. Die Lounge-Flächen dienen dem informelleren Aufenthalt und dem „Ankommen“. Den Nutzungseinheiten sind die Nebenräume (v.a. Sanitärbereiche und Lager) zugeordnet. Dabei können die Nutzungseinheiten sowohl kombiniert als auch jeweils separat voneinander betrieben werden.

Beteiligung: Die Anliegen und Bedarfe der Jugendlichen wurde in dieser ersten Phase – über das Wissen der FA Jugend hinaus – im Zuge einer informellen Umfrage der FA Jugend (Feb. 2022) und über die Ergebnisse der Mitmachaktion (2022) einbezogen. Im weiteren Prozess soll eine umfangreiche Beteiligung der Nutzergruppe stattfinden. Insbesondere sollen alle interessierten Jugendlichen über die Absichten und Sachstände informiert werden. Darüber hinaus arbeitet die Verwaltung an Möglichkeiten der Einbeziehung und Konsultation zu konkreten Fragestellungen (innerhalb eines vorgegebenen Rahmens). Ferner steht FB6 im Dialog mit der Unteren Naturschutzbehörde zur planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Gebäudes.

Weiteres Vorgehen: Auf der Grundlage der dargestellten Zielplanung sollen die weiteren Bearbeitungsschritte für die Ausschreibung und (Objekt-)Planung angegangen werden. Federführend steuern die KBR die Errichtung des Gebäudes. Im nächsten Schritt wird eine konkrete Planung mit Kostenschätzung und die Vergabe der Architektenleistung samt Fachplanern (Technische Gebäudeausstattung, Statik, Bauphysik, Brandschutz etc.) vorbereitet und durchgeführt. Die vorliegenden Ergebnisse werden den KBR als Basis hierfür übergeben. Auf Basis des Raumprogramms werden nach Beauftragung Vorentwurf- und Entwurfsplanung ausgearbeitet. Die Entwürfe werden den politischen Entscheidungsträgern vorgelegt, sodass über die bauliche Umsetzung – dann hinterlegt mit konkreten Kosten – entschieden werden kann.

Parallel prüfen Verwaltung und KBR die Möglichkeiten zur temporären Unterbringung der Jugendarbeit für den Zeitraum zwischen Umbau und Sanierung der ehemaligen Feuerwehr und Fertigstellung des Neubaus JUZ.

Im weiteren Prozessverlauf sind insbesondere Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit für das Gebäude besonders zu berücksichtigen (z.B. umweltverträgliche und lokale Materialien, Lebenszyklusbetrachtung, Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwassernutzung, Energieversorgung aus erneuerbaren Energien, intelligente und energieeffiziente Systeme für Beheizung und Abkühlung/Minimierung Betriebsenergie).

Förderung: Die nun zu beauftragende Objektplanung sowie die anschließende bauliche Realisierung sind Gegenstand des Mittelanspruchs 2022 in der Städtebauförderung. Der Zuwendungsbescheid wird im November/Dezember erwartet. Bei Zustimmung durch das Land Hessen wird der Neubau mit rund 66 % Bundes- und Landesmitteln gefördert.

Alternative Förderprogramme sind derzeit nicht vorhanden. Die Verwaltung und ihre Beauftragten prüfen regelmäßig weitere Förderoptionen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Neubau eines gesamtstädtischen Jugendzentrums am Badehaus weiterverfolgt werden soll. Sie stimmt dem vorliegenden tabellarischen Raumprogramm zu. Dieses bildet die Grundlage für den anstehenden Planungs- und Entwurfsprozess. Die Nutzergruppe ist bei der Ausgestaltung angemessen zu beteiligen.

Die KBR werden beauftragt, die Ausschreibung für die Objekt- und Fachplanung für den Neubau des JUZ vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

Raumprogramm neues JUZ



STUDIE NEUBAU JUZ AM BADEHAUS

RAUMPROGRAMM

Raumtyp	Beschreibung	Fläche [m ²]
EG		
Betreuter Jugendraum/ Veranstaltungsmöglichkeit	Jugendraum mit Veranstaltungsmöglichkeit und Theke/Zugang zur Küche, z. B. Café, Bar, Konzerte, Poetry Slam, Billardtisch und Tischkicker	170
Küche + Lager	Küche offen mit Durchreiche in den Veranstaltungsraum/Theke und nach draußen ("Außen-Verkauf")	35
Werkstatt + Hausmeisterraum	von innen und von außen zugänglich	25
Kreativraum	Kombination/Nebeneinander mit Werkstatt	20
Sanitärbereich Jugendl.		30
Stuhllager	Stühle, Ausstattung	10
Putzraum	Restflächen in Nebenräumen	5
Hausmeisterraum	optional	8
Lager	Kaltraum im Außenbereich	0
EG gesamt		303
OG		
Büro Gruppe	teilbar, 5 Personen	40
Büro einzel		15
Büro einzel	FA Leitung	15
Lager Büromaterial	in Personalraum enthalten	10
Personalraum	mit Teeküche	15
Sanitärbereich Verwaltung		20
Funktionsraum Musik	separater Aufnahmerraum	20
Funktionsraum Medien		20
Chillraum	in Lounge bzw. Jugendraum enthalten	15
Bewegungsraum		30
Lager für Bewegungsraum		10
Beratungsraum		15
OG gesamt		225
Summe Nutzungsfläche (NUF)		528
Technikfläche (TF)		
Verkehrsflächen (VF)	konzeptabhängiger Ansatz	272
Konstruktionsfläche (KGF)		
Summe Bruttogrundfläche (BGF)		800
NUF/BGF-Faktor		0,66
Außenfläche		
Terrasse	an das Café angegliedert	70
Aufenthaltsbereich Grün		317
Vorbereich + Zuwegung		270
Stellplätze/Abstellplätze	1 Stell-/Abstellplatz je 15 Besucher/innen; Annahme 100 Besucher/innen = je 7 Stell- /Abstellplätze	150
Abstandsflächen		120
Nebenanlagen + Kaltraum (Lager)	Abfall, Großgeräte, Material Ferienspiele etc.	73

Abgestimmtes Raumprogramm
mit Stand 08. März 2022

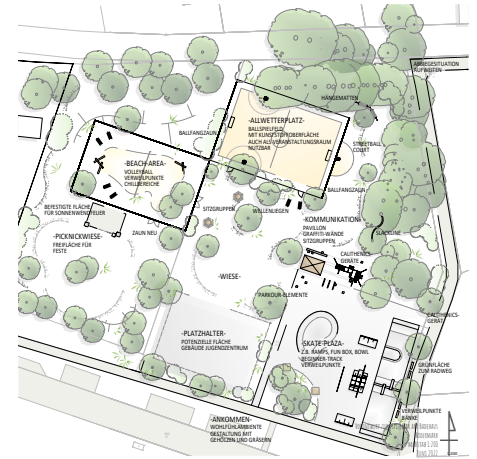
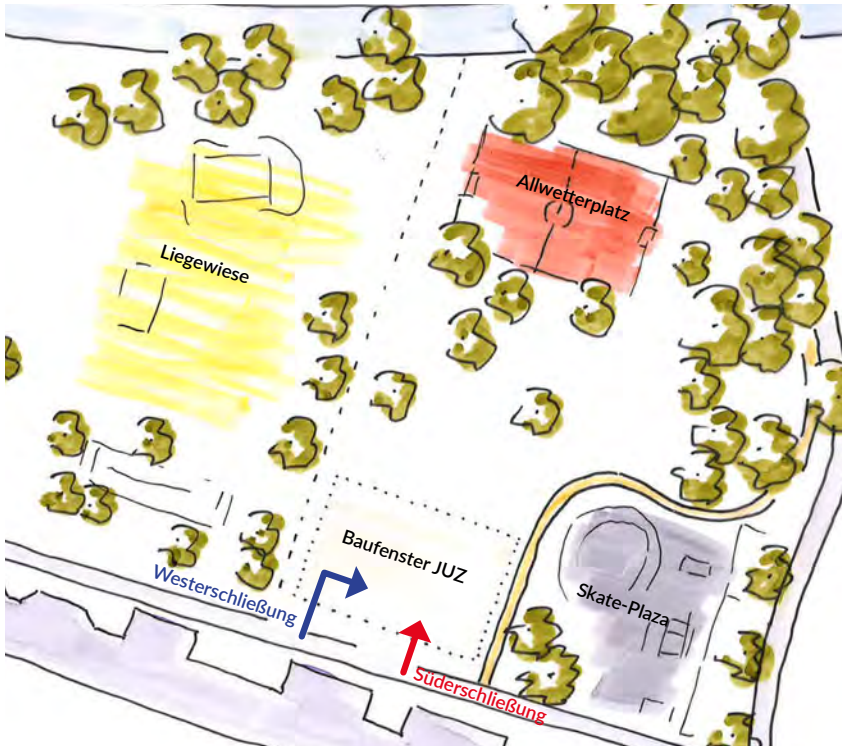
EINHEITEN

- Pädagogisches Angebot
ca. 360 m² NUF
- Verwaltung (FA Jugend)
ca. 115 m² NUF
- Nebenräume
ca. 53 m² NUF
- Außenbereich/Freiraum
ca. 1.000 m² NUF



STUDIE NEUBAU JUZ AM BADEHAUS

ERSCHLIESSUNG UND GEBÄUDEKUBATUR



Freiraumkonzept FFS

Aus dem Raumprogramm und der städtebaulichen Setzung wurden zwei Alternativen der Gebäudekonzeption entwickelt.

Die Gebäudeform „Winkeltyp“ ermöglicht einfache Trennung der Nutzungseinheiten und entspricht in Erscheinung/

Architektursprache der Nutzungsart eines Jugendzentrums.

In Erschließungsalternative 1 wird das Gebäude parallel zur Straßenkante platziert, die Haupteinfahrt erfolgt von Süden in relativer Nähe zum Gehwegbereich der Straße Am Schwimmbad.

Rückwärtig öffnet sich das Gebäude nach Nordwesten.

In Alternative 2 wird das Gebäude so platziert, dass die Haupteinfahrt von Westen erfolgt und sich das Gebäude mit angegliederter Terrasse nach Südwesten hin zu einem gebäudebezogenen Freiraum öffnet.



GEBÄUDEKONZEPT JUZ AM BADEHAUS

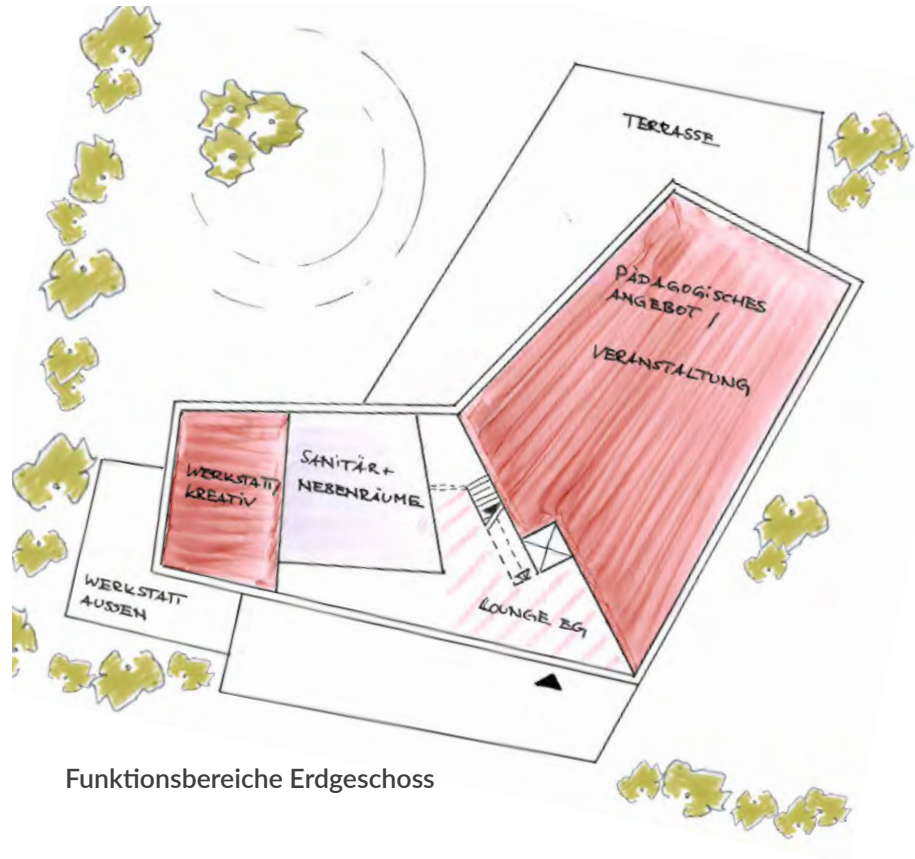
FUNKTIONSBEREICHE - ALTERNATIVE 1 (SÜDERSCHLISSUNG)



Im Erdgeschoss befinden sich die zwingend erdgeschossigen Nutzungen. Im Obergeschoss sind separierbar im westlichen Winkelbereich die Büronutzungen für die Fachabteilung Jugend verortet. Gegenüber sind dem pädagogischen Konzept entsprechende Funktionsräume angeordnet.

Beide Alternativen bieten das gleiche Raumprogramm und Volumen:

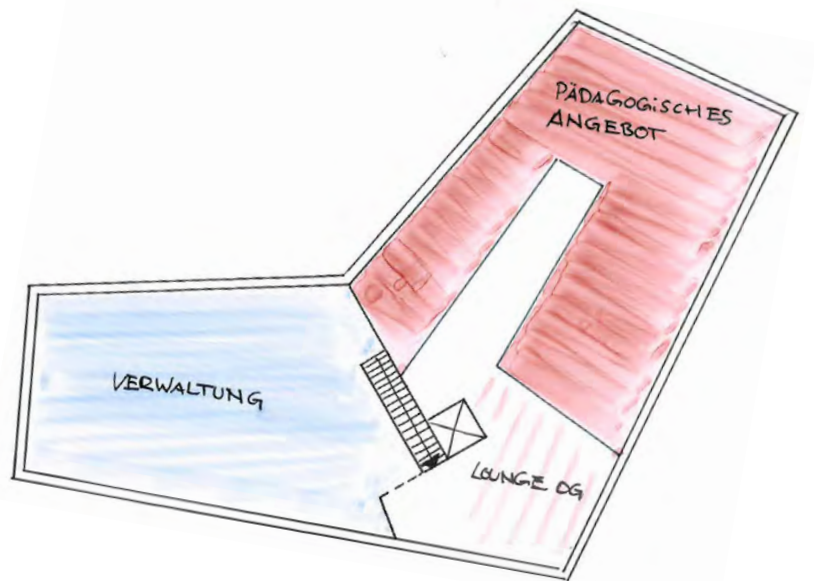
Grundfläche 400 m²
 BGF 800 m²



Funktionsbereiche Erdgeschoss

FUNKTIONSBEREICHE

-  Pädagogisches Angebot
-  Nebenräume
-  Verwaltung (FA Jugend)
-  Lounge

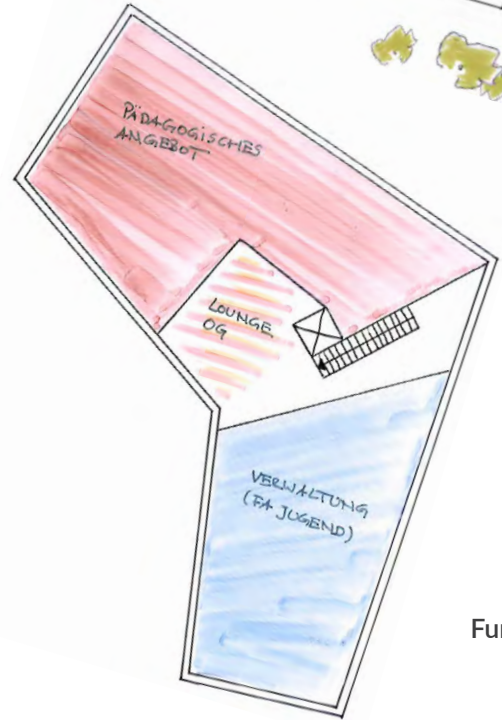
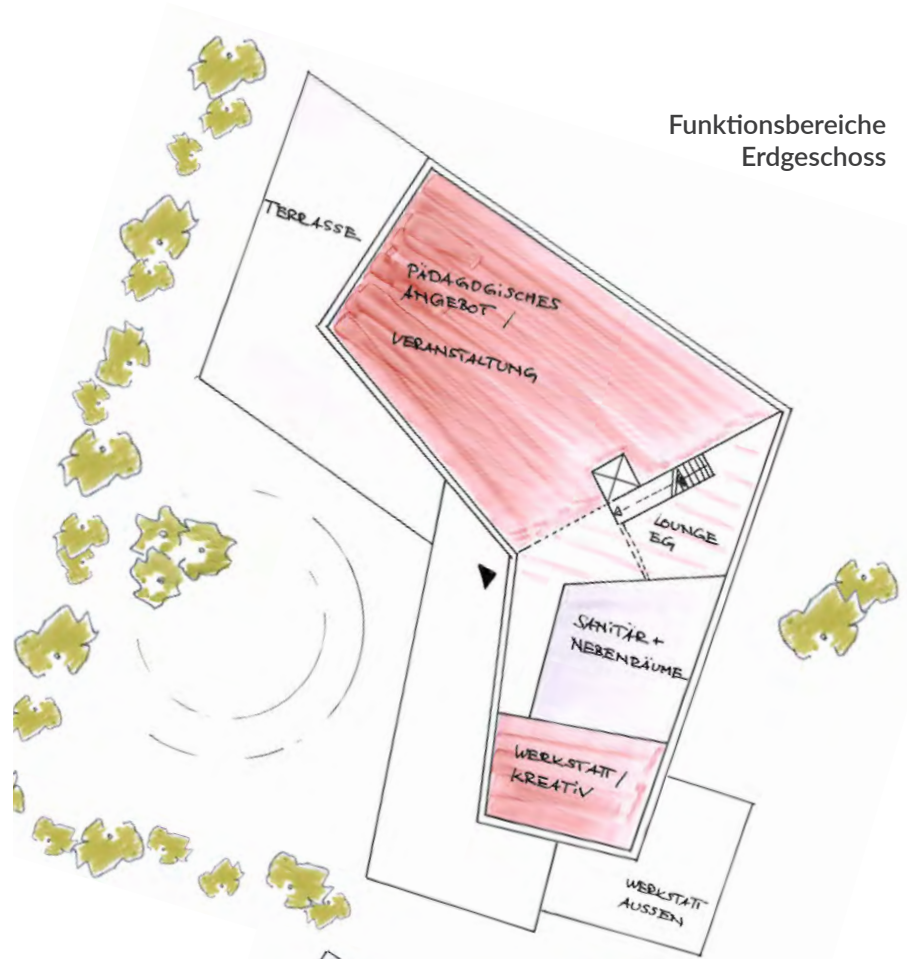


Funktionsbereiche Obergeschoss



GEBÄUDEKONZEPT JUZ AM BADEHAUS

FUNKTIONSBEREICHE - ALTERNATIVE 2 (WESTERSCHLIESSUNG)



Beschlussvorlage

HFW TOP 6 STAVO TOP 7

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0262/22 AZ: I/6/4/300 Datum: 07.09.2022 Verfasser Sche
Bund-Länder-Programm " Wachstum und nachhaltige Erneuerung " / Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord": Nutzungs- und Gestaltungskonzept "Spielpark am Badehaus"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
12.09.2022	Magistrat

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark wurde mit Zuwendungsbescheid vom 01.12.2017 mit der Gesamtmaßnahme „Urberach-Nord“ in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Zukunft Stadtgrün“ (heute: „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“) aufgenommen.

Eines der wichtigen und großen Projekte im „Stadtgrüngebiet Urberach-Nord“ bildet die Qualifizierung und Aufwertung des Spielparks am Badehaus. Hierfür wurde 2021/2022 unter umfangreicher Beteiligung ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept erarbeitet (vgl. Anlage 1). Visualisiert ist die von Bürgern und Verwaltung favorisierte Aufteilung des Raums und deren Nutzung. Erarbeitet wurden das Konzept vom Büro „PlanungsTeam FFS“. Absicht der sog. Ideenskizzen ist, die konkreten städtischen Ziele für die Freifläche herauszuarbeiten und die grundlegende Nutzung (inkl. Ausstattung) und Gestaltungsansätze in Skizzenform zu entwickeln.

Im Erarbeitungsprozess wurden neben der „Lokalen Partnerschaft“ die interessierte Öffentlichkeit und die zukünftige Nutzergruppe in analogen und digitalen Beteiligungsformaten einbezogen. Die Möglichkeit, ihre Ideen und Wünsche in den Prozess einzuspielen, nutzten über 300 Bürgerinnen und Bürger. Viele Anregungen flossen in die nun vorliegende Vorzugsvariante ein. Zahlreiche Details und finale Festlegungen werden im weiteren Planungsprozess erarbeitet. Die Ideenskizze wurde zudem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Auf der Grundlage des Konzepts sollen die weiteren Bearbeitungsschritte für die Ausschreibung und detailliertere Ausarbeitung der Planung angegangen werden. Im Zuge der Freianlagenplanung werden die vorliegenden Ideenskizzen fortgeschrieben und ausgearbeitet (Vorentwurf, Entwurf samt Kostenberechnung, Genehmigungsplanung). Im nächsten Schritt gilt es die Vergabe der

freiraumplanerischen Leistung vorzubereiten und durchzuführen. Die finalen Entwürfe, die in die Ausführungsplanung überführt werden sollen, werden den politischen Entscheidungsträgern vorgelegt, sodass über die bauliche Umsetzung – dann hinterlegt mit konkreten Kosten – entschieden werden kann.

Die abgeschlossene Konzeptarbeit, die nun zu beauftragende Objektplanung sowie die anschließende bauliche Realisierung werden mit rund 63 % durch die Städtebauförderung finanziell gefördert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den vorliegenden Nutzungs- und Gestaltungskonzept „Neugestaltung Spielpark am Badehaus“ zu, das als Grundlage für die anstehende Objektplanung Freianlagen dient.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Freianlagenplanung der „Neugestaltung Spielpark am Badehaus“ vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

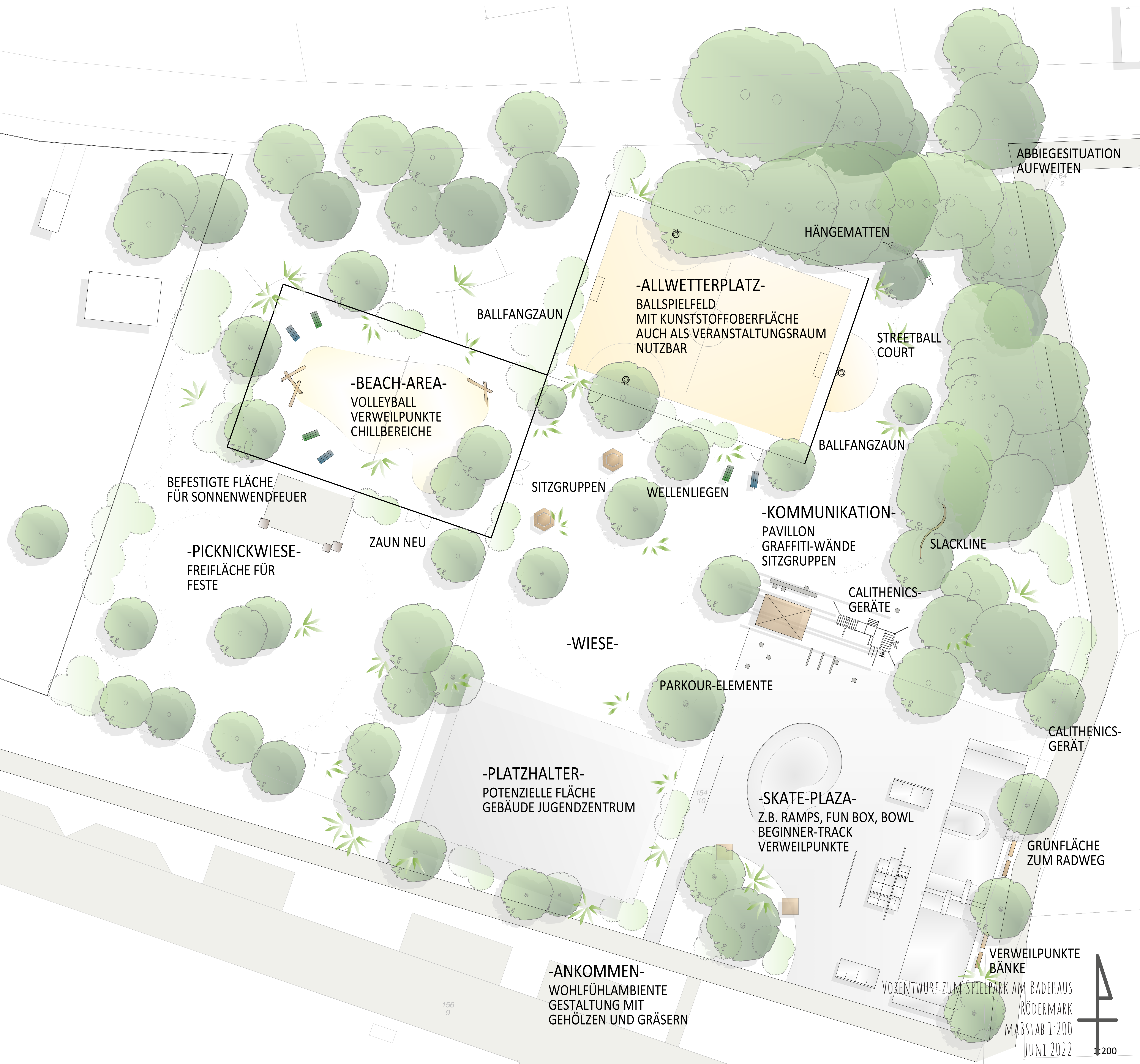
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

Ideenskizze Spielpark am Badehaus



Beschlussvorlage

HFW TOP 7 STAVO TOP 8

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0245/22 AZ: KBR Datum: 22.08.2022 Verfasser Wade, Janine
Jahresabschluss 2021 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
07.09.2022	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
12.09.2022	Magistrat
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Nr. 11 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) stellt die Stadtverordnetenversammlung die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen, nachdem die Betriebskommission gemäß § 7 (3) Nr. 5 EigBGes hierzu Stellung genommen hat.

Der Jahresabschluss 2021 wurde vom Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ am 12. Mai 2022 erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel.

Dem Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurde am 18. August 2022 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die Firma GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilt.

Nach handelsrechtlicher Betrachtung dürfen interne Leistungen innerhalb der Kommunalen Betriebe nicht ausgewiesen werden. Im Wesentlichen erbringt der Betriebshof interne Leistungen für die Geschäftsfelder Abfall, Abwasser, Badehaus und Gebäudewirtschaft. Diese betragen in 2021 insgesamt EUR 382.469,90.

Die Betriebsleitung empfiehlt den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festzustellen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	381.037,61	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Gewinn	276.833,23	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-540.809,73	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-368.456,91	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Gewinn	68.435,46	Zuführung zu der Rücklage
Jahresverlust		-182.960,34	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der GBZ Revisions und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, versehenen Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark“ fest und erteilt der Betriebskommission und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung.

Die Gewinne und Verluste der Geschäftsfelder sind wie folgt zu verwenden:

		Euro	
Geschäftsfeld Abfall	Gewinn	381.037,61	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Abwasser	Gewinn	276.833,23	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Badehaus	Verlust	-540.809,73	Entnahme aus der Rücklage
Geschäftsfeld Betriebshof	Verlust	-368.456,91	Vortrag auf neue Rechnung
Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft	Gewinn	68.435,46	Zuführung zu der Rücklage
Jahresverlust		-182.960,34	

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021 (GBZ Revisions und Treuhand AG)
1 Druckexemplar pro Fraktion – Einsichtnahme via Allris erbeten

Antrag

HFW TOP 8
STAVO TOP 9

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 02.05.2022</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Lars Hagenlocher</i></p>														
<p>Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen</p>															
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>20.09.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur														
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur														
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Gleichberechtigung beginnt vor Ort. Im Jahr 2006 hat der CEMR eine „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“ verabschiedet. Mittlerweile haben sich mehr als 1800 Kommunen in 36 Ländern mit ihrer Unterzeichnung den Zielen der Charta verpflichtet.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht. In vielen Bereichen ist noch erheblicher Nachholbedarf, so vor allem in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf (fast 80% der unbezahlten Erziehungs- und Pflegearbeit wird von Frauen geleistet), im Bereich gleicher Lohn für gleiche Arbeit und bei der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Die Gleichstellung ist sogar wieder von Rückschritten bedroht. Es ist besonders wichtig, in Zeiten von Corona Rückschlagstendenzen entgegenzuwirken.

Auch die Landkreise und Kommunen müssen einen Beitrag zur Erreichung der Gleichstellung von Männern und Frauen leisten.

Im Kreis Offenbach hat nur die Stadt Mühlheim die Charta gezeichnet. In Hessen sind es die Städte Offenbach, Frankfurt, Gießen, Groß-Gerau, Marburg und Darmstadt. Der Kreis Marburg-Biedenkopf ist auch Unterzeichner der Charta. Es ist Zeit, dass auch die Stadt

Rödermark die Charta unterzeichnet und sich gemäß ihren Leitlinien engagiert. Weitere Infos können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.rgre.de/interessenvertretung/cemr/gleichstellung>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ zu unterzeichnen. Es ist zudem ein entsprechender Aktionsplan gemäß den Bestimmungen der Charta sowie Indikatoren zur Messung von deren Umsetzung zu erarbeiten. Über die Umsetzung eines solchen Aktionsplans sowie der korrespondierenden Erhebung ist einmal pro Kalenderjahr im zuständigen Fachausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFW TOP 9
STAVO TOP 10

	Vorlage-Nr: SPD/0187/22 Datum: 27.06.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher										
Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes											
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>06.07.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>19.07.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
06.07.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
19.07.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Ein Blick auf die Kriminalstatistik für die Stadt Rödermark ist grundsätzlich erfreulich: Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen hat Rödermark eine der niedrigsten Zahlen von erfassten Fällen. Diese Zahl stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 nur geringfügig an (786 auf 800; vgl. Niederschrift Sitzung Kommunalen Präventionsrat vom 26. April 2022). Öffentlich wahrnehmbarer zunehmender Vandalismus oder teils gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gruppen von jungen Menschen untereinander oder mit anderen Mitbürger*innen im öffentlichen Raum sind Beispiele, die zeigen, dass auch Rödermark in diesem Bereich vor Herausforderungen steht.

Dass Rödermark in puncto Kriminalitätsstatistik auch weiterhin und langfristig sehr gut abschneidet liegt im Interesse aller. Folglich muss es auch im Interesse aller liegen, präventive Maßnahmen v.a. in den Feldern „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ zu ergreifen, um die Kriminalitätsrate niedrig, das Stadtbild positiv und die Bevölkerung Rödermarks gesund zu halten – und zwar langfristig und nachhaltig. Präventive Maßnahmen in den genannten Bereichen berühren nämlich letzten Endes grundlegend die Themenbereiche des Stadtbildes (z.B. Vandalismus und Umweltverschmutzung), der Gesundheit (Sucht- und Gewaltprävention) sowie der sozialen Gerechtigkeit (Menschen aus herausfordernden sozialen Kontexten sind z.B. stärker gefährdet, Täter*innen zu werden, als stärker privilegierte Individuen).

Mit dem vorliegenden Antrag soll vor diesem Hintergrund der Aufbau eines umfassenden kommunalen Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtpräventions-Programmes durch das per StaVo-Beschluss vom 29.03.2022 eingerichtete „Gremium für Sicherheit in Rödermark“ - und dort wiederum durch eine entsprechende Arbeitsgruppe - erwirkt

werden. Dies würde einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Zieles, eine sogenannte „KOMPASS-Kommune“ zu werden, leisten – denn dafür ist es erforderlich, dass die Kommune in Eigenregie „Präventionsbeiträge“ leistet (vgl. https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/202110/leitfaden_kompass_10_2021.pdf).

Ein solches Programm sowie seine Maßnahmen sollten selbstverständlich bedarfsgerecht gestaltet werden, sich jedoch auch unbedingt an längerfristigen, zu definierenden Zielen für die Stadt Rödermark im Bereich der Präventionsarbeit in den genannten Feldern orientieren.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, innerhalb des „Gremiums für Sicherheit in Rödermark“ eine Arbeitsgruppe einzurichten, welche ein kommunales Präventionsprogramm mit den thematischen Schwerpunkten „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ für die Stadt Rödermark erarbeitet und dieses der Stadtverordnetenversammlung nach Fertigstellung zum Beschluss vorlegt. Über den Sachstand der Erarbeitung ist regelmäßig zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFW TOP 10
STAVO TOP 11

 	Vorlage-Nr: CAL/0264/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Stefan Gerl, Adrienne Wehner								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Fördergelder für Streuobstwiesen und Artenschutz									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Streuobstwiesen rund um Rödermark sind Landschaftsprägende Elemente und haben hohen identitätsstiftenden Wert. Viele Obstbäume haben unter den letzten Dürresommern erheblich gelitten oder sind gänzlich ausgefallen. Will die Stadt Rödermark diesem Prozess entgegenwirken, ist eine Möglichkeit ein Anreizprogramm „Blühende Landschaften und Lebensräume in Rödermark“ aufzulegen. Der Erhalt und die Neuanlage von Streuobstwiesen soll gefördert werden.

Im Rahmen des Förderprogramms könnten die Neuanpflanzung einzelner Obstbäume mit bis zu 45 Euro bezuschusst werden. Ebenso könnte der Baumschnitt und die Pflege alter Obstbäume mit 25 bis 45 Euro pro Baum gefördert werden. Als weitere förderfähige Maßnahmen könnten unter anderem die komplette Neuanlage beziehungsweise die Wiederherstellung einer brachgefallenen Streuobstwiese gefördert werden. Ebenso könnte gebietseigenes Saatgut zur Einsaat auf diesen Flächen über das Förderprogramm bereitgestellt werden.

Grundstückseigentümer und Pächter sowie Verbände, Vereine, Initiativen und Institutionen könnten sich an Projekten zum Erhalt der für Südhessen typischen Biotope beteiligen und im Rahmen des Förderprogramms den Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere verbessern.

Weitere Informationen zum Förderprogramm „Blühende Landschaften und Lebensräume in Wiesbaden“ und den Antrag für Fördergelder finden Interessierte unter www.wiesbaden.de/bluehende-landschaften

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten:

1. Inwieweit die Stadt Rödermark ein Förderprogramm zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstwiesen aufgelegt werden kann.
2. Im Fachausschuss über Struktur und Zustand und Eigentumsverhältnisse der Streuobstwiesen zu berichten.
3. Zu prüfen ob Fördermittel für den genannten Zweck zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 11
STAVO TOP 12

 	Vorlage-Nr: CAL/0265/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Mahfooz Malik, Adrienne Wehner								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Errichtung von öffentlichen Trinkwasserspendern									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Der Hitzesommer 2022 in Deutschland zeigt eindeutig die verheerenden Folgen des Klimawandels, die uns, so die Wissenschaft, zukünftig in ähnlicher Form häufiger bevorstehen werden. Hitze und Trockenheit schaden dabei nicht nur der Umwelt, sondern haben auch erhebliche gesundheitliche Einwirkungen (Hitzeschlag, Herzkreislauferkrankungen etc.). Um den Folgen entgegenzuwirken bzw. präventiv zu agieren, ist u.a. ausreichendes „Wasser trinken“ ein wichtiges Instrument. Kommunen sollen daher, so Beschluss der Bundesregierung, künftig Trinkwasserbrunnen beispielsweise in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen aufstellen, sofern dies technisch machbar ist und dem lokalen Bedarf entspricht. Die neue Regelung zielt darauf ab, möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern öffentlichen Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu gewähren. Leicht verfügbares Trinkwasser ist darüber hinaus auch ein wichtiger Baustein kommunaler Hitzeaktionspläne. So können sich die Menschen besser vor den gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze schützen.

Die Prüfung durch den Magistrat soll insbesondere auch die Auswirkungen solcher Trinkwasserspender auf den Wasserverbrauch darstellen und Implementierungs-Wege aufzeigen, die einen sparsamen Umgang mit Wasser ermöglichen.

Bundesgesetz: <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/staedte-und-gemeinden-muessen-trinkwasser-im-oeffentlichen-raum-kostenlos-bereitstellen>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten:

1. Mit welchem Aufwand und Kosten die Errichtung (Grundkosten & Herstellung von Zuleitungen) und Unterhaltung (regelmäßige Hygieneprüfung etc.) von öffentlichen Trinkwasserspendern unter kostenfreier Nutzung im Stadtgebiet verbunden ist.
2. Welche Standorte sich dafür eignen würden
3. welche Trinkwasser-Modelle in Frage kämen
4. Ob in diesem Fall eine Zusammenarbeit mit dem ZVG möglich ist und ob es von da Fördermöglichkeiten gibt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 12 STAVO TOP 13

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

 	Vorlage-Nr: CAL/0266/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Stefan Gerl, Adrienne Wehner								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV)									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023.

Sie wurde gemeinsam mit einer Verordnung über mittelfristig wirksame Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen.

Sie bildet die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Den öffentlichen Verwaltungen entstehen durch die beabsichtigten Änderungen der Rechtslage ein Erfüllungsaufwand aufgrund des notwendigen Herunterregulns des Energieverbrauchs. Zeit- und Kostenaufwand lassen sich nicht beziffern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt regelmäßig im Ausschuss für Bau, Umwelt,

Stadtentwicklung und Energie über Maßnahmen zur Energieeinsparung und deren Wirksamkeit zu berichten.

2. Bei Änderung der Verordnungslage, die wesentlich neue Maßnahmen erforderlich machen, ist im Haupt-, Finanz und Wirtschaftsförderungsausschuss – gegebenenfalls auch in einer Sondersitzung – zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 13 STAVO TOP 14

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FWR/0270/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Peter Schröder								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Brauchwassernutzung									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die heißen Sommer der vergangenen Jahre belasten die Natur und besonders die geringen Niederschläge lassen den Grundwasserspiegel gefährlich sinken. Das hat auch enorme Auswirkung auf die Versorgung mit Trinkwasser. Regenwasser versickert normalerweise an Ort und Stelle in den Untergrund und ist Teil des natürlichen Wasserkreislaufes, der wesentlich zur Neubildung von Grundwasser beiträgt.

In den versiegelten Flächen gelangt das Niederschlagswasser heute nur noch teilweise auf natürlichem Wege in den Wasserkreislauf, da es zu einem erheblichen Anteil über die Kanalisation abgeleitet wird.

Welche Möglichkeiten haben wir in Rödermark, um langfristig die Versorgung mit Wasser zu unterstützen?

Fakt ist, es läuft zu viel Regenwasser in den Kanal, statt es versickern zu lassen. Wenn die Versickerung nicht möglich ist, sollte möglichst viel Wasser aufgefangen werden und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Brauchwasser kann Trinkwasser in vielen Bereichen ersetzen. z. B. bei der Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung.

Wer Brauchwasser verwendet, reduziert die Umweltbelastung, verschwendet im Sinne zukünftiger Wasserversorgung weniger Trinkwasser und spart Kosten ein. Gewonnen wird Brauchwasser durch das Auffangen von Regenwasser z. B. in einer Zisterne oder entsprechenden Behältern.

Die Verwendung von Regenwasser bringt weitere Vorteile, wie Entlastung des Kanalnetzes und dadurch möglicherweise eine bessere Reinigungsleistung der Kläranlage

Im Rahmen der Bauleitplanung für neue Wohn- und Gewerbegebiete ist die Verwendung von Brauchwasser grundsätzlich zu prüfen und wenn es machbar ist, vorzugeben. .

Für Bestandsbauten wären Informationen und besonders Förderungen über Brauchwassernutzung sicherlich hilfreich.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und die Ergebnisse zeitnah in den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen

- Welche Anreize können für die Bewohner von Rödermark geschaffen werden, Regenrinnen anzupfen, Regenfässer oder Zisternen zu füllen, um damit zumindest Garten und Rasen zu wässern?
- Welche finanziellen Förderungen sind möglich zum Bau von Regenwasserauffanganlagen (Zisternen)?
- In welcher Form kann bei zukünftigen Baugebieten die Erstellung von Brauchwasseranlagen vorgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

HFW TOP 14
STAVO TOP 15

	Vorlage-Nr: FWR/0271/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Peter Schröder								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Ärztliche Versorgung									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>20.09.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

In Rödermark haben in den vergangenen Jahren einige niedergelassene Ärzte ihre Praxen geschlossen und weitere werden möglicherweise folgen. Besonders in Urberach haben einige Ärzte das Rentenalter erreicht und die Nachfolge ist nicht bekannt.

In mindestens 2 Arztpraxen findet man heute bereits den folgenden Hinweis:
„Es werden keine neuen Patienten angenommen“.

Die Bevölkerung unserer Stadt nimmt weiter zu und auch der demographische Wandel geht nicht an uns vorbei und führt sehr wahrscheinlich dazu, dass der Bedarf an Mediziner erheblich zunehmen wird.

Es ist ein nicht wegzudiskutierendes Faktum, dass sich die ärztliche Versorgung in Rödermark zunehmend verschlechtert. Die ärztliche Grundversorgung, ebenso wie die fachärztliche Abdeckung, insbesondere für Seniorinnen und Senioren in und außerhalb von Wohnanlagen und Heimen muss verbessert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Zu prüfen, welche Rahmenbedingungen zu schaffen sind, damit die Ansiedlung von neuen Ärzten und die Erhaltung bestehender Arztpraxen gefördert bzw. erleichtert wird.
2. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung eine Stellungnahme zur ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in Rödermark anzufordern. Der aktuelle Stand und der zu erwartende Bedarf soll in diesem Bericht Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 15
STAVO TOP 16

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FWR/0272/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Peter Schröder, Björn Beicken								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: ReStart - Sport bewegt Deutschland									
Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>20.09.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Viele Sportvereine haben in der „Corona-Zeit“ Mitglieder verloren und stehen dadurch vor finanziellen Problemen. Die Stadt kann mit Hilfe vom DOSB für die örtlichen Vereine Programme starten für die Mitgliederwerbung.

Das Programm „ReStart – Sport bewegt Deutschland“ wird mit 25 Millionen Euro vom Bundesinnenministerium des Innern und für Heimat bis Ende 2023 gefördert. Hier wird u. A. den Kommunen die Möglichkeit geboten Fördermittel zu beantragen für ein sogenanntes:

„Säule 3, Modul 1: Aller Anfang ist leicht – Sportliche Einstiegsangebote - Eine Kiste voller Sport“

In diesem Projekt sollen 150 öffentliche zugängliche Verleihangebote inklusive Trainingsequipment für verschiedene Kommunen gefördert werden. Die Ziele des Projektes sind:

- Durch die kostenfreie Nutzung der Sportgeräte soll ein bewegter Lebensstil und die Motivation zum sozialen Zusammenkommen und gemeinsamen Sporttreiben in der Bevölkerung gefördert werden.
- Sportvereine sollen sich strategisch mit der Nutzung von Grün- und Freiräumen für qualifizierte Sportangebote zur langfristigen Mitgliederentwicklung und -bindung auseinandersetzen.
- Vereine sollen die Vorteile eines qualifizierten und angeleiteten Trainings im Vergleich zum Individualtraining darstellen.

Die 150 öffentlichen Verleihangebote werden durch den DOSB angeschafft und an die im Antragsverfahren ausgewählten Kommunen verteilt. Voraussetzung für die

Förderung ist die fristgerechte Einreichung des Antrags durch die Kommune (Antragszeitraum Dezember 2022 bis Februar 2023).

Die Kommune muss entsprechende Kooperationen mit den örtlichen Vereinen vereinbaren.

Nutzungskonzept:

- Eine oder mehrere Kooperationen mit lokalen Sportvereinen
- Vorstellung des Sport- und Bewegungskonzeptes am öffentlichen Verleihsystem
- Konzept zur Weiternutzung des öffentlichen Verleihsystems nach Projektende
- Begründete Darlegung der Auswahl des Aufstellungsortes
- Durchführung eines Aktionstages zur Eröffnung des Angebots

Technisches Konzept:

- Ausweisen einer Fläche von mind. 30m² in einem öffentlich zugänglichen Raum (z.B. Parkanlagen, Marktplätze, Bolzplätze, Calisthenics-Park).
- Die Fläche muss barrierefrei zugänglich und von der Gemeinde oder einem Verein bewirtschaftet und unterhalten werden.
- Die Fläche selbst muss zur Installation des öffentlichen Verleihangebots diverse Eigenschaften aufweisen.
- Eine ausführliche Beschreibung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Details können hier nachgelesen werden:

<https://www.dosb.de/sportentwicklung/restart#akkordeon-34762>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt sich für „Eine Kiste voller Sport“ zu bewerben und einen entsprechenden Antrag beim DOSB zu stellen. Parallel ist mit interessierten Sportvereinen eine Kooperation zu starten

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:


Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

HFW TOP 16
STAVO TOP 17

	Vorlage-Nr: FWR/0273/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Björn Beicken								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Förderung PV-Anlagen über Grundsteuer B									
Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th data-bbox="188 846 316 875">Datum</th><th data-bbox="316 846 405 875">Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td data-bbox="188 882 316 911">21.09.2022</td><td data-bbox="316 882 922 911">Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td data-bbox="188 925 316 954">22.09.2022</td><td data-bbox="316 925 863 954">Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td data-bbox="188 967 316 996">04.10.2022</td><td data-bbox="316 967 863 996">Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Dem Ausbau von PV-Anlagen zur Stromgewinnung sowie Solarthermie-Anlagen muss auch angesichts der aktuellen Situation am Strommarkt auch auf kommunaler Ebene mehr Bedeutung eingeräumt werden. So sprechen sich auch die Bundesländer Baden-Württemberg und Hessen in einer gemeinsamen Erklärung (siehe <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/steuererleichterungen-fuer-photovoltaik-anlagen-gefordert/>) für Steuererleichterung für PV-Anlagen aus. In erster Linie bezieht sich die Forderung auf eine Entbürokratisierung und Entlastung bei der Einkommenssteuer, betrifft also v.a. Bundes- bzw. Landesgesetze. Aber auch auf kommunaler Ebene bietet sich Handlungsspielraum. Bereits in ihrem Klimaschutzkonzept von 2011 betont die Stadt Rödermark, dass sich „31ha für die Installation von Photovoltaikanlagen zu Stromerzeugung in Rödermark [eignen würden]. Damit könnte Solarstrom von 38 GWh erzeugt werden. Bei einer angenommenen Nutzung von 10 ha Dachfläche könnten bereits 14 GWh erzielt werden.“ Dies zeigt, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen in Rödermark positiv zu bewerten sind. Dennoch stellen die finanziellen Hürden bei der Anschaffung, Installation und Wartung von PV-Anlagen für viele Haushalte eine noch zu große Belastung dar, auch ein eventueller Gewinn aus den PV-Anlagen macht sich erst nach etlichen Jahren wirklich bemerkbar. Wenn man den IST-Zustand des privaten PV-Ausbaus in Rödermark rein subjektiv mit dem Potential vergleicht, so zeigt sich deutlich, dass dies bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Damit Rödermark seine eigens gesteckten Ziele zum Klimaschutz auch wirklich umsetzen kann, ist eine Förderung von

privaten PV-Anlagen auf kommunaler Ebene also dringend notwendig. So hat z.B. der Magistrat der Stadt Darmstadt erst kürzlich ein „Förderprogramm Photovoltaik“ auf den Weg gebracht, das am 29.06.2022 in Kraft getreten ist. So werden beispielsweise bereits kleinere „Balkonkraftwerke“ bis 600W mit bis zu 50% des Anschaffungspreises gefördert.

Die mit Beginn des Jahres 2020 beschlossene Erhöhung der Grundsteuer B auf 715% böte genügend Spielraum, auch in Rödermark eine gezielte Förderung von PV-Anlagen anzubieten. Durch eine prozentuale Erleichterung bei der Grundsteuer B über einen festgelegten Zeitraum nach einem zu ermittelten Schlüssel könnten so attraktive und unbürokratische Anreize für Privatpersonen geschaffen werden, die in die Anschaffung einer PV-Anlage investieren möchten, jedoch das finanzielle Risiko scheuen. Dadurch dass die Fördersummen nicht einmal in voller Höhe ausgezahlt werden, sondern die Mindereinnahmen der Grundsteuer B auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt werden, ist eine übergebührlige Belastung des Haushalts 2023 bzw. 2024 nicht zu erwarten. Zudem ist eine seriösere und längerfristige Planung durch die zu erwartenden Mindereinnahmen möglich. Die Einmalzahlungen von Fördersummen durch ein einfaches und transparentes Berechnungsverfahren (z.B. über die maximale Leistung der Anlage bzw. maximale Einspeisung) ließe sich auch der bürokratische Aufwand minimieren.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und die Ergebnisse zeitnah in den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen

- Inwieweit eine Förderung von privaten PV-Anlagen durch eine Entlastung bei der Grundsteuer B umsetzbar ist
- Ob alternativ die Möglichkeit der Förderung von privaten PV durch Einmalzahlungen umsetzbar ist

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 17
STAVO TOP 18

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0278/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger
Antrag der FDP-Fraktion: Verzicht auf Gendersprache in Publikationen und Medien der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
Datum	Gremium
20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Versuch, die deutsche Sprache „geschlechtergerecht“ und „diskriminierungsfrei“ zu gestalten, führt oft zu einer schlechteren Lesbarkeit, zu sprachlichen Irrläufern und neuer Diskriminierung. Ein Großteil der Bevölkerung reagiert mittlerweile spürbar ungehalten bei dem Thema und lehnt eine gendergerechte Sprache mit ihren ganzen Irrungen ab. Bei diversen Umfragen in den letzten Jahren ist festzustellen, dass alle Altersgruppen und Geschlechter unabhängig ihrer politischen Couleur Gendern in der Wort- und Bildsprache mehrheitlich ablehnen. Die Zahl der Befürworter sinkt mit steigendem Alter, bei den Frauen ist die Zahl der Befürworter um etwa 5 Prozentpunkte größer als bei den Männern. Die Ablehnung der Gendersprache hat in den letzten Jahren mit zunehmendem Eindringen in das tägliche Leben spürbar zugenommen.

Nachstehend beispielhaft eine repräsentative Umfrage von Civey aus dem Sommer 2022:

Sollte in den Medien (z.B. in Nachrichtensendungen) Ihrer Meinung nach „geschlechtergerechte Sprache“ verwendet werden?



In den Augen der meisten Bürger zerstört das Gendern die in Jahrhunderten gewachsene Sprachkultur. Gender-Sternchen oder andere Nicht-Buchstaben in einem Wort stören den Lesefluss und erschweren das Lernen der deutschen Sprache deutlich. Über 2/3 der Frauen stört sich laut Umfragen nicht am generischen Maskulin und nur ungefähr 5 % befürworten dessen Abschaffung. Das generische Maskulin vereinfacht den Lese- und Sprachfluss, wohingegen die Gendersprache die Unterschiede zwischen den Geschlechtern stark hervorhebt, was das eigentliche Ziel, die Gleichheit der Geschlechter, konterkariert.

Die deutsche Sprache bietet genügend Möglichkeiten aufzuzeigen, dass beide Hauptgeschlechter gemeint sind, ohne Sternchen und Kunstpausen vor „Innen“. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Stadt in ihrer Kommunikation und in ihren Medien diese bewährten Möglichkeiten ausnutzen sollte und auf eine (angeblich) „geschlechtergerechte“ Gendersprache auch in Zukunft verzichtet. Beispiel: auf den offiziellen Einladungen zum BUSE-Ausschuss (sowie auch der anderen beiden Ausschüsse) steht seit einiger Zeit nicht mehr „Vorsitzender“ oder „der Vorsitzende“, sondern schlicht „Vorsitz“. Das ist nicht nur unsinnig, sondern auch grammatikalisch falsch. Eingeladen wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die den Vorsitz innehat. Der Vorsitz kann nicht einladen.

Es gibt ebenfalls viele Umfragen zu der Frage, mit welchen Möglichkeiten einer geschlechtergerechten Sprache man am ehesten leben kann. Alle Differenzierungen innerhalb eines Wortes wie z.B. „*“, „_“, „/“ oder „l“ liegen dabei bei deutlich unter 10 % Zustimmung. Am meisten akzeptiert wird die Nennung beider Geschlechtsformen (Studentinnen und Studenten), gefolgt von der Neutralform (Studierende) und dem generischen Maskulin mit m/w/d-Hinweis (Student (m/w/d)). Die Akzeptanz der Neutralform ist jedoch unterschiedlich. Während das beispielsweise Wort „Studierende“ durchaus akzeptiert wird, wird „Zubeschulende“ als Synonym für Schüler mehrheitlich abgelehnt.

Die Stadt Rödermark sollte daher in ihrer öffentlichen Kommunikation eine von der Mehrheit akzeptierte, geschlechterangepasste Schreibweise verwenden und auf innerwörtliche Differenzierung durch Sonderzeichen sowie auf zweifelhafte neue Wortschöpfungen konsequent verzichten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass die Stadt Rödermark in ihrer öffentlichen Kommunikation eine Sprache verwendet, die auf der einen Seite zwar niemanden bevorzugt oder benachteiligt, jeden anspricht und niemanden ausschließt, sich auf der anderen Seite an den aktuellen Rechtschreibregelungen orientiert, und vor allem verständlich, eindeutig und gut lesbar ist. Auf Zusatzzeichen und Binnen-Großbuchstaben zur Geschlechterdifferenzierung wird dabei verzichtet, weil diese die Barrierefreiheit, den Lesefluss und die Auffindbarkeit durch Suchmaschinen negativ beeinflussen.

Auf den Webseiten in Verantwortung der Stadt sollen leicht auffindbare Gender-Hinweise integriert werden, die die verwendete Schreibweise erklären und verdeutlichen, dass im Sinne der Gleichbehandlung immer und automatisch alle Geschlechter und Personengruppen gemeint sind, auch wenn zur besseren Lesbarkeit oder weil es übergeordnete Vorgaben erzwingen nur eine Form, z.B. das generische Maskulin, genannt wird.

Der Magistrat wird beauftragt, entsprechende Regelungen bzw. Leitlinien zu erstellen und die Mitarbeiter darüber in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

HFW TOP 18
STAVO TOP 19

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0279/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Tobias Kruger, Sebastian Donners								
Antrag der FDP-Fraktion: Ruhebänkkataster in Rödermark									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Ruhebänke beziehungsweise Bänke im (weiteren) öffentlichen Stadtgebiet leisten einen kleinen, aber doch ganz erheblichen sowie spürbaren Beitrag für die Naherholung der Bürger/-innen.

„Bereits 2018 wurde in der Quartiersgruppe Urberach der Gedanke aufgegriffen, die Bänke in und um Urberach zu verzeichnen, um so schöne Plätze zum Verweilen zu kartieren und Spaziergängern und Radfahrern die Tourenplanung zu erleichtern.“¹ Auch die anderen Quartiersgruppen haben sich diesem Thema bereits angenommen bzw. gewidmet.

Im gesamten Rödermärker Stadtgebiet gibt es aktuell eine dreistellige Zahl von (Ruhe-)Bänken. Diese Bänke erfüllen mehrere wichtige Funktionen zugleich, beispielsweise als Anlaufpunkt für Erholungs- und Ruhepausen. Immer öfter wird aktuell der Zustand dieser Ruhebänke aus der Bevölkerung kritisiert – ebenso das Fehlen von Bänken an wichtigen Stellen. Es ist daher angezeigt, ein umfassendes sowie stadtweites „Ruhebänkkataster“ zu erstellen. Ziel dabei soll es sein, alle Ruhebänke in städtischer Verantwortung zu erfassen, zu nummerieren und dabei den aktuellen Zustand zu klassifizieren und eine entsprechende Wartungs-/Sanierungsliste zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

1. Ein umfassendes Ruhebänkkataster für die Stadt Rödermark zu erstellen. Hierbei sind

alle aktuelle vorhandenen Ruhebänke in städtischer Verantwortung nach ihrem aktuellen Zustand zu klassifizieren. Bereits vorhandene Erkenntnisse dazu (speziell der Quartiersgruppen) sind zusammenzuführen.

2. Mit Blick auf die aktuelle Zustandsklassifizierung ist hinsichtlich der Ruhebänke in städtischer Verantwortung eine Wartungs- und Sanierungsliste nach objektiven Kriterien zu erstellen.

3. Die Ruhebank-Standorte sind mit einer sichtbaren Nummer oder Buchstaben-Nummernkombination (sowie ggf. einer Kontaktinformation) zu versehen, damit die Bürgerinnen und Bürger leichter Beschädigungen o.ä. melden können.

4. Mit Blick auf die aktuelle Ruhebanksituation in Rödermark eine Einschätzung dahingehend abzugeben, welche Ruhebank-Standorte zu erhalten sind, gestrichen werden können oder neu zu schaffen sind.

5. Zu prüfen und zu berichten:

a) Welche praktikablen und zugleich unkomplizierten Möglichkeiten es zur Gewinnung von „Ruhebank-Spendern/Sponsoren“ gibt.

b) Welche Möglichkeiten es zur Ausgestaltung bzw. Darstellung eines „Bänkeweges“ gibt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag einer/eines Stadtverordneten

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR: **HFV TOP 19 / STAVO TOP 20**

	Vorlage-Nr: AfD/0280/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Jochen K. Roos
Antrag einer/eines Stadtverordneten: "Ruhige und sichere Stadt"- Bürgerbescheid zur Verkehrsentlastung Urberach	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit Inbetriebnahme der Ortsumgehung Offenthal, wurde nach jahrzehntelanger Planung und durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel ein wichtiger Beitrag zur Optimierung des aktuellen und zukünftigen Verkehrsflusses im Kreis Offenbach auf der B486 – Tangente von der Bundesautobahn A5 AS Langen/Mörfelden zur A 661 AS Langen und der B 45 „Eppertshäuser Knoten“ geschaffen.

Die kreuzungsfreie Verkehrsführung der B 486 im Stadtgebiet Langen und die Ortsumgehung Offenthal haben dort zu einer erheblichen Verkehrsentslastung der innerörtlichen Verkehrslagen um bis zu 75% geführt. Was neben einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auch zu einer erheblichen Reduzierung der Umweltbelastung in den vormals betroffenen Bereichen dieser Städte geführt hat.

Durch die Weiterführung der B486, auf der alten Trasse im OT Urberach der Stadt Rödermark, werden diese Effekte allerdings zum Teil konterkariert und es kommt zu starken zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf diesem Streckenabschnitt. Durch die im Bürgerentscheid vorgeschlagene, ortsumgehende Weiterführung der B 486 wird der OT Urberach nachhaltig vom intensiven Durchgangsverkehr entlastet, sowie die Lebensqualität der Einwohner durch eine drastische Reduzierung der Lärm- und Abgasemissionen entscheidend verbessert. Ausgleichsflächen für die neue Streckenführung können problemlos durch eine Renaturierung der aktuellen Streckenführung westlich und östlich der Stadt Rödermark sowie um die Anschlussstelle im Bereich der Stadt Eppertshausen geschaffen werden.

Die hessische Landesregierung hat entschieden die Ortsumgehung Urberach mit hoher Priorität zu verfolgen.

Die Umsetzung einer ortsnahe Umgehungstraße entsprechend des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist damit die einzige realistische Variante um die Bürger schnell und wirkungsvoll von den Belastungen des steigenden Durchgangsverkehrs zu entlasten.

Diese Chance darf vom Magistrat und den ihn tragenden Parteien nicht durch Planspiele über weitere Varianten verspielt werden. Die Durchführung eines Bürgerentscheids ist deshalb die geeignete Maßnahme um die Bürger der Stadt unmittelbar in den Entscheidungsprozess im Sinne der direkten Demokratie einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Ortsumfahrung Urberach nach §8b HGO (Vertreterbegehren) aus.
2. Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Rödermark den geplanten Neubau einer B486 -Ortsumfahrung um den OT Urberach auf der im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen ortsnahe Variante befürwortet und aktiv unterstützt und damit die notwendigen Beschlüsse und Handlungen zeitnah umsetzt?“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: